

Ausweisung neues Wasserschutzgebiet Ohu; Landwirtschaft und Trinkwasserschutz; Entschädigung Zwischenfruchtanbau 2021

Sehr geehrte(r) Eigentümer(in) von Flächen im Wasserschutzgebiet Ohu,

zur langfristigen Sicherung einer guten Trinkwasserqualität ist im Einzugsbereich der Brunnen die Ausweisung eines ausreichend großen Wasserschutzgebietes notwendig.

Nach langer und gründlicher Prüfung der Größe des Schutzgebietes und der erforderlichen Beschränkungen durch die Fachstellen sowie der Erörterung der Einwendungen von verschiedenen Eigentümern ist durch das Landratsamt Landshut am 22.04.2021 die neue Wasserschutzgebietsverordnung für das Wasserschutzgebiet Ohu bekannt gemacht worden und damit auch in Kraft getreten (Amtsblatt des Landkreises Landshut Nr. 32 vom 22. April 2021, www.landkreis-landshut.de/Landratsamt/Amtsblatt.aspx).

In der Verordnung ist in Anlage 1 auch der Plan mit den Umrissen des neuen Wasserschutzgebietes und der unterschiedlichen Zonen des Wasserschutzgebietes enthalten. So können Sie im Überblick sehen, ob Ihre Flurstücke im Wasserschutzgebiet liegen und in welcher Zone sie sich befinden. In Anlage 3 sind außerdem die Flurstücke in den einzelnen Zonen des Wasserschutzgebietes auch einzeln mit den jeweiligen Flurnummern aufgeführt, damit sie genau ermitteln können ob und wie Ihre Fläche betroffen ist.

Mit diesem Schreiben wollen wir Sie nochmals über das in Kraft treten der neuen Wasserschutzgebietsverordnung für das Wasserschutzgebiet Ohu informieren. Sollten Sie keine landwirtschaftlich genutzten Flächen im Geltungsbereich besitzen, haben Sie derzeit weiter nichts zu veranlassen

Anforderung an die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen

In § 3 (1) der Verordnung sind von Punkt 1.1 bis 6.15 viele Regelungen und Beschränkungen aufgeführt, die in der Regel standardmäßig in Wasserschutzgebieten erforderlich sind.

Die Landwirtschaft betreffen im Speziellen die Punkte 5 und 6. Vorhandene landwirtschaftliche bauliche Anlagen sind in ihrem Bestand geschützt und können wie beschrieben auch erweitert und neu errichtet werden. Erhöhte bauliche Anforderungen und Aufwendungen für landwirtschaftliche Bauten müssen durch den Wasserversorger ausgeglichen werden. Wenn Sie Derartiges planen bitten wir Sie darum, uns dies schon möglichst frühzeitig mitzuteilen, damit für alle Beteiligten Klarheit geschaffen werden kann.

In **Punkt 6** sind die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen und die dabei zu beachtenden Regelungen aufgeführt. So ist in Zone II (Engere Schutzzone) die Düngung mit organischen Wirtschaftsdüngern verboten. Dies dient dem Schutz des Trinkwassers vor Krankheitserregern, die in diesen Düngern enthalten sein können.

Besonders wichtig ist in **Punkt 6.5 die ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht**. Dies dient v.a. der weitgehenden Vermeidung von erhöhter Nitratauswaschung in das Grundwasser. Dazu sollten die Ackerflächen möglichst lange im Jahr einen Bewuchs aufweisen. Damit ist es nach der Ernte von früh räumenden Kulturen (z.B. Wintergetreide, Winterraps, Körnerleguminosen) erforderlich eine Zwischenfrucht anzusäen, außer Sie säen im Herbst wieder eine Hauptfrucht an (z.B. Wintergetreide, Winterraps). Damit die Zwischenfrucht eine gute Wirkung zur Verminderung der Nitratauswaschung erreicht, sollte sie möglichst frühzeitig angesät werden und möglichst lange stehen bleiben. Auch sollten Pflanzenarten überwiegen, die eine gute Stickstoffaneignung und Konservierung garantieren.

Grundsätzlich bedeutet das: bei einer **Ernte vor dem 01. September** ohne nachfolgende Ansaat einer Winterfrucht ist der **Anbau einer Zwischenfrucht** erforderlich. Diese sollte über den Winter stehen bleiben mit dem Ziel einer nachfolgenden Mulchsaat. Ist eine Pflugfurche vor der nachfolgenden Sommerkultur „unvermeidbar“ (z.B. wegen vorhandener Saatechnik oder spezieller Kulturanforderungen), darf diese frühestens ab dem 15.11. durchgeführt werden. Wird nach der Zwischenfrucht **Mais angebaut**, muss diese bis zum 01. April ohne Bodenbearbeitung stehen bleiben.

Bewirtschaftungsvereinbarung zur Regelung des Ausgleichs wirtschaftlicher Nachteile

Für die Beschränkungen und erhöhten Anforderungen der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen ist der Wasserversorger verpflichtet, einen angemessenen Ausgleich zu leisten. Es ist beabsichtigt, dies in Form einer Bewirtschaftungsvereinbarung mit möglichst geringem Aufwand für den Bewirtschafter zu regeln. Für das Verbot der organischen Düngung in Zone II ist dies bereits erfolgt und wird auch so weitergeführt. Weitere Punkte wie der Zwischenfruchtanbau sollen zukünftig ebenfalls in Form einer Bewirtschaftungsvereinbarung zwischen dem Bewirtschafter und dem Wasserversorger geregelt werden. Ein erstes Treffen mit Vertretern der Landwirte hat dazu bereits stattgefunden.

Um für den diesjährigen Zwischenfruchtanbau aber bereits jetzt eine klare Regelung anbieten zu können, wurde entschieden einmalig für das Jahr 2021 eine pauschale Zahlung von 100.- €/ha Zwischenfruchtanbau anzubieten. In dem beiliegenden „Antrag“ können Sie dazu Ihre Flächen anmelden und erhalten nach Überprüfung den Betrag bis spätestens Ende März 2022 ausbezahlt. Das ausgefüllte Formular senden Sie bitte per Post (Adresse oben) oder E-Mail (info@wv-ohu.de) bis spätestens Ende des Jahres an den Zweckverband.

Wenn Sie die betroffenen Flächen nicht selbst bewirtschaften, geben Sie die Informationen bitte an den Bewirtschafter weiter oder informieren den Zweckverband, damit dieser den Bewirtschafter informieren kann.

Fachliche Betreuung des Wasserschutzgebietes

Mit der fachlichen Betreuung des Bereiches Landwirtschaft und Grundwasserschutz haben wir das Ing.-Büro Dr. Eiblmeier aus Wallersdorf beauftragt. Dieses wird sowohl bei der Ausarbeitung der Bewirtschaftungsvereinbarung mitarbeiten wie auch die Betreuung des Wasserschutzgebietes übernehmen.

Bei weiteren Fragen können Sie sich gerne an uns wenden.

Wir hoffen auf ein kooperatives Zusammenwirken zur langfristigen Sicherung einer guten Trinkwasserqualität.